

sportjugend MG

Jugendordnung

der Sportjugend im Stadtsportbund

Mönchengladbach e.V.

Jugendordnung

der Sportjugend im Stadtsportbund Mönchengladbach e.V.

Diese Jugendordnung wurde am 20. Januar 1975 auf der Vollversammlung der Sportjugend im Stadtsportbund Mönchengladbach verabschiedet und von der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes am 27. Januar 1975 bestätigt.

Bestätigte Änderungen erfolgten am 10. März 1980, am 27. März 1995, 27. April 1998, 29. April 2010, 16. Mai 2013 und **21. Mai 2015**.

§1

Name, rechtliche Stellung und Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend im Stadtsportbund Mönchengladbach sind alle Jugendlichen unter 27 Jahre in den dem Stadtsportbund angeschlossenen Vereinen sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Funktionsträger.

Die Sportjugend ist eine nicht rechtsfähige und steuerrechtlich unselbständige Untergliederung des SSB MG und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht anderes bestimmen, der Satzung des SSB MG. Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung bedient die Sportjugend sich der Geschäftsführung des SSB MG. Diese handelt und vertritt die Sportjugend im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Übrigen im Rahmen der Satzung des SSB MG selbständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr vom SSB MG zugewiesenen Mittel zuständig.

Die Sportjugend im SSB MG ist Mitglied der Sportjugend NRW im Landessportbund.

§2

Grundsätze

a) Die Sportjugend Mönchengladbach bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

b) Die Sportjugend Mönchengladbach ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

c) Die Sportjugend Mönchengladbach setzt sich für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

§3

Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend im SSB MG sind:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) die Pflege der sportlichen Betätigung zur Erhaltung der Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude
- c) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gestaltung der Jugendarbeit
- e) die Förderung der Jugendpflege, die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt, die Mitarbeit im Stadtjugendring, im Jugendhilfeschuss und in der Sportjugend NRW.
- f) das Anbieten von Kursen zur Aus- und Weiterbildung von jungen engagierten Menschen im Sport.
- g) die Werbung für und die Durchführung von Veranstaltungen, welche im Jahresprogramm der Sportjugend stehen, für die der Jugendausschuss der Sportjugend Mitverantwortung trägt und Mitarbeit bei Veranstaltungen, die im Interesse der Sportjugend liegen.
- h) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Trägern von Bildungseinrichtungen.
- i) die Pflege der internationalen Verständigung

§4

Organe

Organe der Sportjugend sind:

- a) die Vollversammlung der Sportjugend im Stadtsportbund.
- b) der Jugendausschuss der Sportjugend im Stadtsportbund.

§5

Vollversammlung der Sportjugend Mönchengladbach

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen der Sportjugend. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend.

- a) Stimmberechtigt in der Vollversammlung der Sportjugend sind die von den Mitgliedsvereinen gewählten Jugendwarte, Jugendwartinnen, zwei weitere Vereinsjugendvertreter -innen und die Mitglieder des Jugendausschusses der Sportjugend. Die Vereinsjugendvertreter -innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- b) Die Jugendwarte, Jugendwartinnen, Vereinsjugendvertreter und die Mitglieder des Jugendausschusses der Sportjugend haben je eine, nicht übertragbare Stimme.
- c) Die ordentliche Vollversammlung der Sportjugend findet alle drei Jahre vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes statt. Sie wird schriftlich drei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung und eventuell vorliegender Anträge vom Jugendausschuss der Sportjugend einberufen.
- d) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedvereine des Stadtsportbundes, die eine Jugendabteilung haben, oder eines mit mindestens 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses der Sportjugend muss eine außerordentliche Vollversammlung der Sportjugend innerhalb von drei Wochen mit einer Ladefrist von 10 Tagen stattfinden. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung und eventuell vorliegender Anträge schriftlich durch den Jugendausschuss der Sportjugend.

e) Für eine Beschlussfassung, soweit nicht anders vermerkt, ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

f) Die Vollversammlung der Sportjugend ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und dies zu Beginn der Sitzung von der Versammlung festgestellt worden ist.

g) Aufgaben der Vollversammlung der Sportjugend im Stadtsportbund sind:

1. Entgegennahme der Berichte des/der Vorsitzenden und des Jugendausschusses der Sportjugend. In den Jahren, in denen keine Vollversammlung stattfindet, werden die Berichte den Mitgliedsvereinen zugeschickt.
2. Wahl eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin
3. Entlastung des Jugendausschusses der Sportjugend
4. Wahl des/der Vorsitzenden
Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden
Wahl BeauftragteR für Medien und Öffentlichkeitsarbeit
Wahl BeauftragteR für Finanzen
Wahl BeauftragteR für J-Team und Events
Wahl BeauftragteR für Stadtmeisterschaften
Wahl BeauftragteR für Ferienfreizeiten
5. Bestellung von fünf Mitgliedern des Jugendausschusses der Sportjugend für die Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes.
Bestellung von drei Mitgliedern des Jugendausschusses der Sportjugend für den Hauptausschuss des Stadtsportbundes.
6. Beratung und Beschlussfassung über die vorgelegte Jahresplanung des Jugendausschusses der Sportjugend.

7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung der Sportjugend dem Jugendausschuss der Sportjugend schriftlich vorliegen müssen.

§6

Jugendausschuss

a) Der Jugendausschuss der Sportjugend im Stadtsportbund Mönchengladbach besteht aus:

- a1) dem/der Vorsitzenden
- a2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- a3) BeauftragteR für Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- a4) BeauftragteR für Finanzen
- a5) BeauftragteR für J-Team und Events
- a6) BeauftragteR für Stadtmeisterschaften
- a7) BeauftragteR für Ferienfreizeiten

b) Die Mitglieder des Jugendausschusses der Sportjugend werden von der Vollversammlung der Sportjugend für drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist der Jugendausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

c) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Jugendausschusses. Er ist verpflichtet, den Jugendausschuss einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder verlangt wird.

d) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

e) Der/die Vorsitzende der Sportjugend, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein dazu bestimmtes Mitglied des Jugendausschusses vertreten die Interessen der Sportjugend nach innen und außen mit Ausnahme im Rechtsgeschäftsverkehr (vgl. § 1).

- f) Der/die Vorsitzende der Sportjugend gehört dem geschäftsführenden Vorstand des SSB MG an. Ein weiteres, namentlich benanntes Mitglied des Jugendausschusses der Sportjugend gehört dem Präsidium des Stadtsportbundes an. Sie werden bei der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes bekannt gegeben.
- g) In den Jugendausschuss der Sportjugend kann jedeR VereinsjugendvertreterIn aus den Mitgliedsvereinen des Stadtsportbundes, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden.
- h) Der Jugendausschuss der Sportjugend im Stadtsportbund erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, Geschäftsordnung, Jugendordnung des Stadtsportbundes und den Beschlüssen der Vollversammlung der Sportjugend.
- i) Der Jugendausschuss der Sportjugend ist für seine Beschlüsse der Vollversammlung der Sportjugend und dem Vorstand des Stadtsportbundes verantwortlich.
- j) Die Sitzungen des Jugendausschusses der Sportjugend finden nach Bedarf statt. Sie werden von dem/der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses der Sportjugend muss der/die Vorsitzende eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen.
- k) Der Jugendausschuss der Sportjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Stadtsportbund. Er entscheidet allein über die Vertretung der Sportjugend im Stadtjugendring, im Jugendhilfeausschuss der Stadt und in Ausschüssen, die im Interessenbereich der Sportjugend liegen. Der Jugendausschuss der Sportjugend benennt und entsendet gegebenenfalls Mitglieder des Jugendausschusses der Sportjugend dafür.
- l) Mit der Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss der Sportjugend Unterausschüsse und Arbeitskreise beauftragen. Deren Beschlüsse sind nur Vorschläge für den Jugendausschuss der Sportjugend und müssen von ihm beschlossen werden. Die gewählten Leiter der Unterausschüsse und Arbeitskreise müssen von der Vollversammlung der Sportjugend bestätigt werden.

§7

Wettkampf- und Spielordnungen

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- und Spielordnungen der Fachverbände. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§8

Änderungen der Jugendordnung der Sportjugend

Änderungen der Jugendordnung der Sportjugend können nur von der ordentlichen Vollversammlung der Sportjugend oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung der Sportjugend beschlossen werden. Sie bedürfen mindestens einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§9

Inkrafttreten

Die Jugendordnung der Sportjugend im Stadtsportbund Mönchengladbach tritt nach Annahme durch die Vollversammlung der Sportjugend mit 21.Mai 2015 und Bestätigung durch das Präsidium des SSB MG in Kraft.

Herausgeber: Sportjugend im Stadtsportbund Mönchengladbach

Berliner Platz 19
41061 Mönchengladbach
E-Mail: sportjugend@mg-sport.de
Tel.: (0 21 61) 2 94 39-0
Fax: (0 21 61) 2 94 39-21

Verantwortlich: VorsitzendeR der Sportjugend